

Allgemeine Bedingungen (AB) zum Anschlussvertrag (Ausgabe 2016)

1. Vorbemerkungen

Die aktuelle und verbindliche Fassung der AB wird jeweils im Internet unter www.sbb.ch/anschlussgleise publiziert. Eine schriftliche Ausgabe kann bei der SBB bezogen werden. Änderungen der AB werden den Anschliessern mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt unter Hinweis darauf, dass sie ohne Widerspruch innert Monatsfrist für das Vertragsverhältnis rechtsverbindlich werden.

2. Landbeanspruchung und Rechtsverhältnisse

- 2.1. Wenn für das Anschlussgleis (exkl. Anlageteile im Eigentum der SBB) Grund und Boden der SBB beansprucht wird, stellt die SBB dem Anschliesser diesen gegen Entschädigung zur Verfügung.
- 2.2. Die Vertragsparteien haben über Änderungen ihrer Rechtsverhältnisse unverzüglich zu informieren.

3. Erhaltungsarbeiten

- 3.1. Die im Anschlussvertrag verwendeten Begriffe Überwachung, Unterhalt (Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung) und Veränderung entsprechen denjenigen der SIA Norm Nr. 469 «Erhaltung von Bauwerken».
- 3.2. Erhaltungsarbeiten an der Anschlussvorrichtung oder an im SBB-Stellwerk zentralisierten Sicherungsanlagen des Anschliessers, werden dem Anschliesser so früh wie möglich bekanntgegeben. Gleichzeitig gibt die SBB die voraussichtlichen Kosten der durch sie auszuführenden Arbeiten bekannt, sofern sich der Anschliesser daran zu beteiligen hat.
- 3.3. Für die Erstellung des Situationsplanes gemäss Art. 17 Abs. 2 GüTG stellt der Anschliesser der SBB die Pläne des ausgeführten Projekts im Massstab 1:1000 (sofern vorhanden georeferenziertes File nach SIA 405) unentgeltlich zur Verfügung.

4. Benützung des Anschlussgleises durch die SBB

- 4.1. Der SBB ist auf eigenes Risiko gestattet, das Anschlussgleis in unvorhergesehenen Ausnahmefällen für
- a) das Abstellen von Wagen
 - b) Rangierfahrten
 - c) Zugfahrten
- zu benützen. Dadurch darf der Betrieb auf dem Anschlussgleis und in den Anlagen, denen es zu dienen hat, nicht gestört werden. Dabei sind die Betriebsvorschriften des Anschliessers zu beachten. Die SBB ist verpflichtet, bei Bedarf oder auf Wunsch des Anschliessers eine Nutzungsvereinbarung abzuschliessen.
- 4.2. Für eine regelmässige oder vorhersehbare Benützung wird mit dem Anschliesser vorgängig eine separate Vereinbarung getroffen.

5. Betrieb und Sicherheit

- 5.1. Bauarbeiten im Bahnbereich sind mit der SBB so zu planen, dass die spezifischen bahnbetrieblichen Sicherheitsmassnahmen eingeleitet werden können. Bauarbeiten an der Eigentumsgrenze oder im Bereich, der durch den Fahrdienstleiter SBB bedient wird, sind mit der Bauplanung der SBB abzusprechen. Die Kontaktstellen sind unter dem Internet-Link www.sbb.ch/anschlussgleise abrufbar.
- 5.2. Der Zutritt auf nicht öffentliche Areale der beiden Vertragsparteien bedarf einer Bewilligung. Zur Erhaltung von Anlagen der Anschlussvorrichtung und weiteren im SBB-Stellwerk zentralisierten Anlagen auf Areal des Anschliessers, ist der SBB der Zutritt jederzeit gestattet.
- 5.3. Die Vertragsparteien stimmen ihre Betriebsvorschriften in den relevanten Schnittstellen aufeinander ab und stellen sich ihre jeweils gültigen Betriebsvorschriften gegenseitig unentgeltlich zur Verfügung.

6. Meldung von Mängeln, Schäden und Zwischenfällen

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Zwischenfälle, die sich auf dem Anschlussgleis ereignen, der anderen Vertragspartei unverzüglich zu melden. Diese Pflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob Schäden an Wagen, Lademitteln, Anlagen des Anschlussgleises oder Bahnanlagen (SBB-Netz) erkenntlich sind oder nicht. Die Notfallnummer der SBB ist unter dem Internet-Link www.sbb.ch/anschlussgleise abrufbar. Der Anschliesser ist verpflichtet, sie in den Betriebsvorschriften über das Anschlussgleis aufzuführen. Die Meldung an die Gegenpartei entbindet die einen Zwischenfall feststellende Vertragspartei weder von der Meldepflicht gemäss Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen vom 17.12.2014 (VSZV; SR 742.161) noch von der Alarmierung der Blaulichtorganisationen (Sanität, Polizei, Feuerwehr).